

**Betreff:****Rückgabe des Gemäldes "Häuserreihe" von Walter Dexel****Organisationseinheit:**Dezernat IV  
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

17.05.2019

**Beratungsfolge**Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

24.05.2019

**Status**

Ö

18.06.2019

N

**Beschluss:**

Dem Abschluss eines Leihvertrages und der Herausgabe des Gemäldes „Häuserreihe“ an die Erbengemeinschaft nach Walter Dexel nach Ablauf der Leihfrist wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Zu den fünf elementaren Aufgaben eines Museums zählen neben Ausstellen, Sammeln, Vermitteln und Erforschen auch das Bewahren des Kulturguts. Eine Veräußerung oder Herausgabe von Museumsgut ist nach diesen durch den Internationalen Museumsrat (ICOM) verabschiedeten Richtlinien nicht die Regel, sondern eine absolute Ausnahme.

Dies vorausgeschickt, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das Gemälde von Walter Dexel "Häuserreihe", 1921, Öl auf Leinwand (41,5 cm x 66,7 cm), wurde im Jahr 2006 dem Städtischen Museum Braunschweig durch Prof. Dr. Thomas Dexel als Schenkung überlassen. Das Gemälde wurde dementsprechend in die Zugangsbücher des Museums eingetragen und somit inventarisiert. Es wird seitdem fortlaufend in der Dauerausstellung des Städtischen Museums präsentiert. Heute hat es einen Schätzwert zwischen 90.000 € und 100.000 € (ermittelt durch Vergleiche von erzielten Verkaufserlösen in Auktionshäusern).

**Neue Sachlage:**

Seit September 2015 fordert die Erbengemeinschaft nach Walter Dexel die Herausgabe des Gemäldes. Da Kulturgüter, insbesondere so wertvolle, nicht ohne vorherige intensive Prüfung herausgegeben werden, bedurfte es einer intensiven Auseinandersetzung.

Die mit der Übergabe verbundenen maßgeblichen Abläufe konnten in der Zwischenzeit weitestgehend aufgeklärt werden. Im Ergebnis sind die Darstellungen der Erbengemeinschaft nach Walter Dexel nachvollziehbar. Folglich ist die Erbengemeinschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Eigentümerin des Gemäldes „Häuserreihe“ geblieben, und die Stadt Braunschweig/Städtisches Museum hat durch die Übergabe und trotz der Inventarisierung kein Eigentum an dem Gemälde „Häuserreihe“ erlangt.

Grundlage dieser Bewertung ist eine erst im Laufe der Prüfungen im Jahr 2018 der Stadt Braunschweig vorgelegte eidesstattliche Versicherung, mit der bestätigt wird, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Gemäldes im Jahr 2006 die Erbengemeinschaft Eigentümerin des Gemäldes war; nicht der vermeintliche Schenker. Dadurch erfolgte keine wirksame Schenkung.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis der mittlerweile zusammengetragenen Informationen wird die Herausgabepflicht des Gemäldes durch die Stadt gegenüber der Erbengemeinschaft für weit überwiegend wahrscheinlich angesehen.

Das Führen eines Herausgabeprozesses um das Gemälde „Häuserreihe“, insbesondere unter Einbeziehung der eidesstattlichen Versicherung, wird daher seitens der Verwaltung nach reiflicher Abwägung nicht in Erwägung gezogen.

In diesem Zusammenhang haben sich die Parteien darauf verständigt, dem Städtischen Museum Braunschweig ein Nutzungsrecht für das Gemälde in Form einer befristeten Leihgabe einzuräumen. Danach kann das Gemälde durch den Abschluss eines Leihvertrages zunächst im Museum verbleiben.

Der auf Basis dieser Absprachen seitens der Stadt Braunschweig vorbereitete Leihvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren, Beginn 1. Juli 2019, wurde zwischenzeitlich von der Erbengemeinschaft als Leihgeberin akzeptiert und gegengezeichnet.

Somit verbleibt das Gemälde „Häuserreihe“ weiterhin zur Präsentation in der Dauerausstellung im Städtischen Museum und wird der Erbengemeinschaft (Leihgeberin) nach Ablauf der Leihfrist am 30. Juni 2029 zurückgegeben.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

Leihvertrag

## **Leihvertrag**

zwischen der  
Erbengemeinschaft nach Walter Dexel, bestehend aus Herrn Martin Dexel, Herrn Alexander Felix  
Dexel, Herrn Michel Winckler  
vertreten durch  
(im folgenden Leihgeberin genannt)

und der

Stadt Braunschweig  
Städtisches Museum,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Dezernentin IV.  
Steintorwall 14, 38100 Braunschweig

(im folgenden Leihnehmerin genannt)

### **Präambel**

Das Gemälde von Walter Dexel "Häuserreihe", 1921, Öl auf Leinwand, wurde im Jahr 2006 durch das Ehepaar Prof. Dr. Thomas und Marie-Luise Dexel dem Städtischen Museum Braunschweig übergeben. Das Gemälde wurde in die Zugangsbücher des Museums eingetragen und inventarisiert. Das Gemälde wird seitdem fortlaufend in der Dauerausstellung des Städtischen Museums präsentiert.

Seit September 2015 fordert die Erbengemeinschaft nach Walter Dexel die Herausgabe des Gemäldes. Die Beteiligten versichern, dass sie Mitglieder der Erbengemeinschaft nach Walter Dexel sind und es keine weiteren Mitglieder der Erbengemeinschaft gibt. Herr Michel Winckler hat den Anteil von Herrn Prof. Dr. Thomas Dexel am Nachlass von Walter Dexel als Vermächtnis ausweislich des Testaments der Eheleute Prof. Dr. Thomas und Marie-Luise Dexel vom 12. Februar 2009 erhalten.

Nach nachvollziehbarer und glaubhafter Darstellung der Erbengemeinschaft, u.a. belegt durch eine eidestattliche Versicherung, ist es überwiegend wahrscheinlich, dass das Gemälde zum Zeitpunkt der Übergabe nicht im Alleineigentum von Herrn Prof. Dr. Thomas Dexel stand, sondern im Eigentum der Erbengemeinschaft nach Walter Dexel, zu der auch Prof. Dr. Thomas Dexel gehörte. Ausgehend von dieser Annahme, durfte Herr Prof. Dr. Thomas Dexel nicht allein über das Gemälde verfügen.

Vor diesem Hintergrund wird die Pflicht zur Herausgabe des Gemäldes durch die Stadt gegenüber der Erbengemeinschaft für deutlich überwiegend wahrscheinlich gesehen.

Zur Vermeidung eines Rechtsstreits haben sich die Vertragsparteien darauf verständigt, dass die Stadt nach Ablauf von 10 Jahren das Gemälde an die Erbengemeinschaft herausgeben wird und die Parteien für diesen Zeitraum folgenden befristeten Leihvertrag schließen:

## § 1

Die Leihgeberin überlässt der Leihnehmerin das

Gemälde „Häuserreihe“  
von Walter Dexel, 1921, Öl auf Leinwand

zur Aufbewahrung im Städtischen Museum Braunschweig bzw. zur Präsentation in der Dauerausstellung des Hauses.

Die Leihe erfolgt unentgeltlich und ist befristet für die Zeit vom 01. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2029.

Die Leihgabe darf nur für den vorstehend bezeichneten Zweck in Anspruch genommen werden. Jede Änderung des Verwahrungsortes außerhalb des Städtischen Museums bedarf der schriftlichen Genehmigung der Leihgeberin.

Die Leihnehmerin ist berechtigt, Fotoaufnahmen in Schwarz-Weiß oder in Farbe oder sonstige Reproduktionen der Leihgabe für einen Katalog oder sonstige Veröffentlichungen zu nutzen. An der Leihgabe, im Katalog und bei sonstigen Veröffentlichungen des Museums ist die Leihgeberin wie folgt anzugeben:

Erbengemeinschaft nach Walter Dexel

Die Leihnehmerin ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen dieser Veröffentlichung drei Exemplare der Leihgeberin kostenlos zu übermitteln.

## § 2

Die Leihgabe ist der Leihgeberin nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Einzelheiten werden zwischen den Parteien spätestens 2 Monate vor Ablauf der Leihfrist geklärt.

## § 3

Die Kosten des Rücktransports der Leihgabe zur Leihgeberin innerhalb Deutschlands trägt die Leihnehmerin. Der Transport ist durch eine Kunstspedition vorzunehmen.

## § 4

Die Leihnehmerin verpflichtet sich, der Leihgabe größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie vor Schaden zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen. Die Klima- und Beleuchtungsverhältnisse müssen, entsprechend den Verhältnissen am bisherigen Standort, folgende Voraussetzungen erfüllen:

RF: 52 % RF, +/- 5%, konstant  
Temperatur: 18-22 °C, konstant  
Beleuchtungsstärke: max. 250 Lux

## § 5

An der Leihgabe dürfen keinerlei Veränderungen und keine Eingriffe zum Zweck der Befestigung vorgenommen werden. Die Reinigung hat sich auf die mit aller Vorsicht und fachmännisch vorzunehmende Staubentfernung zu beschränken.

## § 6

Die Leihnehmerin verpflichtet sich, das Gemälde mit einem Versicherungswert von 100.000 Euro zu versichern. Die Leihnehmerin beantragt die Versicherung der Leihgabe bei der **SV Sparkassenversicherung Stuttgart**.

Die Leihnehmerin übernimmt sämtliche Versicherungskosten. Die Leihgeberin erhält ein Duplikat des Versicherungsscheines.

## § 7

Die Leihnehmerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ist daher verpflichtet, der Leihgeberin jeden während der Leihdauer an der Leihgabe entstehenden Schaden, den sie zu verantworten hat, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung die Leistung verweigert oder die Versicherungsleistung hinter dem festgesetzten Versicherungswert zurückbleibt.

Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Leihgabe herbeigeführt werden, hat die Leihnehmerin nicht zu vertreten.

Zur Feststellung etwaiger Schäden lässt die Leihnehmerin zum Vertragsabschluss eine Begutachtung der Leihgabe durch eigene Restauratoren durchführen. Das Gutachten wird der Leihgeberin zugesandt.

Ebenso wird unmittelbar vor dem Verpacken für den Rücktransport eine Ausgangsbegutachtung durchgeführt; das entsprechende Gutachten wird zusammen mit der Leihgabe der Leihgeberin übergeben.

Soweit Schäden nicht in dem Ausgangsgutachten festgehalten sind, gilt die Leihgabe als in einwandfreiem Zustand zurückerstattet. Etwaige später in Erscheinung tretende Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn sie gutachterlich auf den Gebrauch der Leihgabe während der Ausleihe zurückgeführt werden können. In diesem Fall übernimmt die Leihnehmerin sowohl die Kosten des Gutachtens als auch die Kosten des Schadens. Dies gilt auch, wenn die Versicherung diesen Schaden nicht oder nur teilweise begleicht.

Die Leihnehmerin ist verpflichtet, der Leihgeberin jede an der Leihgabe eintretende Beschädigung oder Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentierendes Protokoll anzulegen. Außerdem hat sie die zur Klärung der Schadensursache und zur Erhaltung von Ersatzansprüchen notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Einschaltung der Polizei) sofort einzuleiten.

## § 8

Im Falle eines Totalschadens ist der festgesetzte Versicherungswert in Höhe von 100.000 € zu ersetzen. Bei anderen Schädigungen wird die Höhe des Schadens durch entsprechende sachverständige Gutachten ermittelt. Soweit bei Totalschäden und sonstigen Schädigungen der Schadensersatzanspruch die Leistung der Versicherung übersteigt, hat die Leihnehmerin den verbleibenden Mehrbetrag unverzüglich zu erstatten, soweit sie nach § 7 ersatzpflichtig

## § 9

Die Leihgeberin ist berechtigt, die Einhaltung aller vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

## § 10

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung gegebenenfalls durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

## § 11

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über die Leihgabe. Die Leihgeberin und die Leihnehmerin erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

## § 12

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Berlin, den

Braunschweig, den  
Der Oberbürgermeister  
Dezernat für Kultur und Wissenschaft

i. V.

Erbengemeinschaft nach Walter Dexel  
Leihgeberin

Dr. Anja Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft